

Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz am 25. 9. 10 in Züssow

ALG II: Prekäre Wohnsituation verhindern

Der Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern fordert die Landesregierung auf, die geplanten Änderungen zu den Kosten der Unterkunft um SGB II im Bundesrat abzulehnen. Sollte der geplante § 22 a SGB II Realität werden, werden Landesregierung und Landtag aufgefordert, von der eröffneten Möglichkeit zur Regelung der Unterkunftskosten der ALG II-Berechtigten keinen Gebrauch zu machen.

Die Bundesregierung plant im SGB II, wie sich aus dem am 20. 9. 2010 vorgelegten Gesetzentwurf ergibt, die Einführung eines § 22 a SGB II. Danach können die Bundesländer „...die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind.“ Auch sollen Pauschalierungen der Unterkunftskosten möglich sein.

Angesichts der klammen Kassen der Kommunen besteht die Gefahr, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten sich die Haushalts- gegen die Sozialpolitiker durchsetzen werden und die Kommunen auf die Kosten der Armen versuchen zu sparen. Die Kommunalpolitik wird versuchen, durch Tricks auf Kosten der Leistungsberechtigten ihre Ausgaben für Kosten der Unterkunft zu senken, wenn nicht mehr die tatsächlichen Bedarfe erstattet werden. Die Frage, was „angemessene Kosten“ für Unterkunft und Heizung sind, wird allein nach der Kassenlage entscheiden.

Auch droht ein Flickenteppich hinsichtlich der Frage, was in der Kommune A oder Kommune B noch angemessene Kosten sind. Daneben befürchten wir eine weitere Ghettobildung mit allen bekannten Folgen, wenn sich Höchstwerte und Pauschalierungen durchsetzen würden. Viele werden angesichts möglicher Pauschalen versuchen, Wohnungen unterhalb der Pauschale zu finden, um mit dem überschießenden Betrag die eigene Regelleistung aufzubessern.

Pauschalierungen oder satzungsmäßige Höchstwerte für die Unterkunftskosten sind daher abzulehnen.

Wir fordern eine ausreichende Finanzbeteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Außerdem dürfen Zuverdienstfreibeträge nicht mehr zuerst den Bundesanteil der SGB II-Leistungen mindern. Auch die Kommune muss daran teilhaben.